

Hygienekonzept für außerschulische berufliche Bildungsmaßnahmen und Aus-/ Fort- und Weiterbildung der Deutschen Akademie für Waldbaden und Gesundheit

Angelehnt an das Hygienekonzepte für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Landes RLP auf Grundlage der 28. CoBeLVO vom 24.11.2021

Für Angebote in den o.g. Bereichen sind von den Seminarteilnehmern/innen, als auch den Dozenten/innen und Trainer/innen die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

a.) Der **Abstand von mindestens 1,5 Metern** pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende landesspezifische Verordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen. Angemessene ausgeschilderte Wegekonzepte, möglich Einbahnregelungen u.ä. sind von der Leitung des jeweiligen Seminarhauses sicherzustellen und obliegt deren Verantwortung.

Das **Abstandsgebot** nach §16 Absatz 2 Nr.1 der 28. CoBeLVO **kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.**

b.) In geschlossenen Räumen ist das **Tragen** einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards obligatorisch. Dies gilt auch während des Unterrichtes in den Seminarräumen **bis der endgültige Steh-/oder Sitzplatz eingenommen ist.** Dann entfällt die Maskenpflicht. Regelungen für die Essenszeiten trifft der jeweilige Beherbergungsbetrieb.

c.) Im Freien kann auf das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes verzichtet werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter pro Person eingehalten wird. Verringert sich dieser unterrichtsbedingt, ist auch im Freien ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Nicht zulässig sind:

- Masken mit Ausatemventil: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.
- Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff: Diese können nur ergänzend zu einer Maske verwendet werden, da bestenfalls die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen (Spuckschutz), aber keine Filterwirkung aufweisen.

2. Organisation der Durchführung

a.) Nach § 9 und § 10 28. CoBeLVO RLP gilt in der Hotellerie und den Beherbergungsbetrieben für Übernachtungen und die Verpflegung die **2G-Regel! Nicht vollständig geimpfte oder genesene Seminarteilnehmer können nicht beherbergt oder Verpflegt werden!**

a.) Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person gewährleisten, werden erfasst, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind von der Bildungsstätte unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen



Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

b.) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Bereitstellung von Hygieneartikeln und das entsprechende Reinigen der Einrichtungen obliegen dem Beherbergungsbetrieb.

c.) Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

a.) An den Präsenzveranstaltungen können nach § 16 Abs. (2) 28. CoBeLVO RLP teilnehmen (**3G-Regel**):

- **Vollständig geimpfte** Personen (14 Tage nach vollständiger Impfung)
- **Genese Personen** (Mit Nachweis)
- **Getestete Personen** (Schnelltest nicht älter als 24h, PCR-Test nicht älter als 24 h. vgl. § 3 Abs. 5 28. CoBeLVO RLP)

Die entsprechenden Nachweise müssen vor dem Betreten der Seminarräume dem Dozenten vorgelegt werden.

b.) Vor Seminarbeginn wird **täglich** vom Seminarleiter die **Körpertemperatur** der Teilnehmenden und der/des Seminarleiter/s gemessen. Werte über 37,6 °C sind zu dokumentieren und es ist nach VA_3-008 zu handeln.

c.) Am Tag des Beginnes des Seminars füllt der Teilnehmende **und** der Seminarleiter den Fragebogen zum gesundheitlichen Zustand (FO1_010_Abfrage_Corona) aus.

d.) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion, **oder** erhöhter Körpertemperatur ist die Teilnahme zu verwehren.

e.) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorzuhalten.

f.) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen und zu Unterweisen.

g.) Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

a.) Im Seminarraum ist ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Für die allgemeinen Räumlichkeiten der Einrichtung ist der jeweilige Seminarhausleiter / Leiter des Beherbergungsbetriebes verantwortlich.

b.) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu Lüften / Belüften.

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden,



potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es wird daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung geachtet. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende). Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten
- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

5. Generell gilt:

a.) Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. In der Regel ist dies der Seminarleiter.

b.) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

c.) Menschen mit Wohnort außerhalb Deutschlands müssen die aktuellen Regelungen des Bundes und der Länder beachten und vor Seminargebiet möglicherweise in Quarantäne. Teilnehmer aus Virusvariantengebieten und Hochinzidenzgebieten können nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

d.) Zum Schutz der Seminarleiter / Dozenten und der Seminargruppe kann **eine Befreiung vom Tragen eines Mund-/Nasenschutzes auch mittels ärztlichem Attest innerhalb geschlossener Räume nicht akzeptiert werden**. Dieser Personenkreis muss ebenfalls bis zum Erreichen des Sitzplatzes im Seminarraum einen Mund-/Nasenschutz tragen.

e.) Finden Seminare in Bundesländern außerhalb von RLP statt und gelten dort strengere Regelungen sind diese anzuwenden.

Landau 24.11.2021



(Akademieleitung Jasmin Schlimm-Thierjung)

(Peter Edrich QMB / Sicherheitsingenieur)